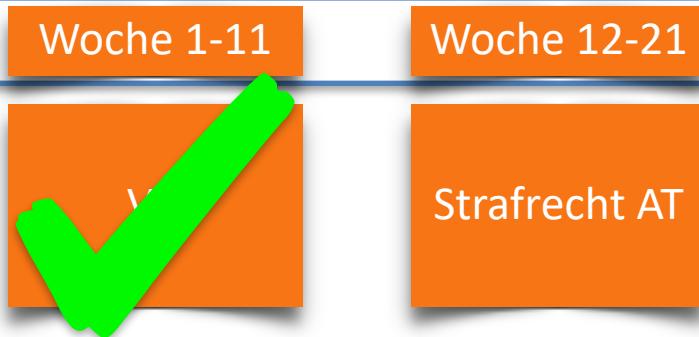


Mail:

przemek.stefanski@jura-rep.de



4. Kurseinheit Allgemeiner Teil Przemek Stefanski



- ## Wiederholung
- Was ist der Unterschied zwischen Wahndelikt & untauglicher Versuch?
 - Vorfeldirrtum: Was ist das und wie behandelt man diesen?
 - Was ist ein error in persona vel objecto?
 - Was ist eine aberratio ictus?

Wiederholungsfall 1:

Um weniger bezahlen zu müssen, radiert A von dem Bierdeckel, auf welchem der Wirt den Ausschank von vier Bieren durch Striche markiert hat, zwei Striche aus. Dies wird vom Wirt beim Zahlungsvorgang bemerkt.

Wegen Urkundenfälschung und versuchen Betruges angeklagt wendet A ein, unter Urkunde bislang nur ein mit amtlichen Stempel oder einer Unterschrift versehendes Schriftstück verstanden zu haben.

Strafbarkeit des A?

Wiederholungsfall 1

Strafbarkeit des A

A. Gem. §§263 I, 22, 23 I, indem er die Striche radierte und weniger bezahlten wollte?

I. Tatbestand

(+), da er täuschen und beim Wirt einen Irrtum hervorrufen wollte; dadurch wäre es zu einer Vermögensverfügung (Nichtabkassieren) und einem Vermögensschaden gekommen

Zudem hat er hierzu unmittelbar angesetzt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

A macht sich gem. §§263 I, 22, 23 I strafbar

B. Gem. §267 I Var. 2 und 3, indem er die Striche radierte?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Verfälschen einer echten Urkunde

Bierdeckel = Gedankenerklärung, die zum Beweis geeignet & bestimmt ist & Aussteller erkennen lässt (also eine Urkunde)

Verfälschen liegt vor, da die ursprüngliche Erklärung nachträglich geändert wurde (statt vier nun zwei Bier)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b. Gebrauchen einer verfälschten Urkunde (+), da die Urkunde dem Rechtsverkehr derart zugänglich gemacht wurde, dass diese wahrgenommen werden kann

c. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist erfüllt

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz

Urkunde = Normatives Tatbestandsmerkmal

Den Sachverhalt erfasst er richtig, sodass nur ein Irrtum auf Bewertungsebene möglich ist

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz

Urkunde = Normatives Tatbestandsmerkmal

Irrtum auf Bewertungsebene?

(-), denn: anhand einer Parallelwertung in der Laiensphäre kann man davon ausgehen, dass A ausreichend geistiges Grundverständnis hatte, um das Unrecht seiner Tat zu verstehen

Ergo: Vorsatz ist gegeben

b. Täuschungsabsicht

(+); Gegenteiliges nicht ersichtlich (nach h.M.
reicht dolus directus 2° aus)

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand
 - c. Zwischenergebnis

Der subjektive Tatbestand ist erfüllt

3. Zwischenergebnis
- Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich
§17 (-), da der Irrtum vermeidbar war

IV. Ergebnis

A macht sich gem. §267 I Var. 2 und 3 strafbar

C. Endergebnis

A macht sich eines versuchten Betruges in Tateinheit mit Urkundenfälschung strafbar

Wiederholungsfall 2:

Killer K will Mafia Don D erschießen. Er weiß, dass an diesem Abend D in seinen Lieblingsrestaurant essen wird und lauert ihm mit einem Gewehr bewaffnet auf dem gegenüberliegenden Häuserdach auf. K weiß zudem, dass D immer von zwei Leibwächtern flankiert wird. Als drei stämmige Männer am späten Abend das Restaurant verlassen, geht K davon aus, dass D in der Mitte läuft. Er zielt auf diese Person, schießt aber daneben - womit er in keiner Weise gerechnet hat - und trifft den rechts außen Laufenden tödlich. Da gegen alle Gewohnheit D rechts außen lief, hat K den D erschossen.

Strafbarkeit des A? (§§211, 223, 224 sind nicht zu prüfen)

Wiederholungsfall 2

Strafbarkeit des K

A. Gem. §212 I, indem er D erschoss?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

(+), da ein anderer Mensch getötet wurde

Kausalität und objektive Zurechenbarkeit sind gegeben, da ein Danebenschießen keinen atypischen Kausalverlauf darstellt

Ergo: Der objektive Tatbestand ist erfüllt

2. Subjektiver Tatbestand

Grds: K wollte D töten, was ihm auch gelang

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

Grds: K wollte D töten, was ihm auch gelang

Aber: Er hat die Personen verwechselt und die Tat ist zudem fehlgeschlagen

Nach h.M. ist bei der aberratio ictus kein Vorsatz gegeben (Der Zufallstreffer ändert daran nichts)

Ergo: Der subjektive Tatbestand ist nicht erfüllt
(a.A. vertretbar)

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist nicht erfüllt

II. Ergebnis

Eine Strafbarkeit scheidet aus

B. Gem. §§212 I, 22, 23 I indem er auf L zielte und schoss?

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

K müsste Vorsatz darauf haben, einen anderen Menschen zu töten

Grds: K wollte den D töten

Aber: K hat auf L gezielt

In seiner Vorstellung hat er auf D gezielt, anvisiert wurde aber tatsächlich der L (error in persona)

Dieser ist aber unbeachtlich, da die Objekte gleichwertig sind (D und L sind beides Menschen)

Ergo: Tatentschluss ist gegeben

I. Tatbestand

2. Unmittelbares Ansetzen
(+), da er geschossen hat
3. Zwischenergebnis
Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

A macht sich gem. §§212 I, 22, 23 I strafbar

C. Gem. §222, indem er D getroffen hat?

(+), da er D fahrlässig getötet hat

D. Endergebnis

K macht sich wegen versuchten Totschlags in Tateinheit (§52 I) mit fahrlässiger Tötung strafbar

Fahrlässigkeitsdelikte

Fahrlässigkeit: Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§276 II BGB)

Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln

15 Strafbar ist nur vorsätzliches Handeln, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht.

Überblick

Teilnahme nicht möglich, da vorsätzliche rechtswidrige Haupttat fehlt

Versuch nicht möglich, da dafür Vorsatz nötig

Mittäterschaft iSd §25 II nicht möglich, aber Nebentäterschaft schon (fahrlässige Mittäterschaft str.)

Abgrenzung zum Vorsatz

Vorsatz

Fahrlässigkeit

Dolus directus 1° (Absicht
als zielgerichteter Wille)

Unbewusste Fahrlässigkeit

Dolus directus 2° (Sicheres
Wissen des Erfolgs)

Bewusste Fahrlässigkeit

Dolus eventialis
(Billigendes Inkaufnehmen)

Abgrenzung ist
problematisch!



Abgrenzung zum Vorsatz

**Dolus eventualis
(Billigendes Inkaufnehmen)**

Bewusste Fahrlässigkeit

- Täter billigt die Tat und ist damit einverstanden
- Nimmt es in Kauf, findet sich damit ab
- Erkennt hohe/konkrete Gefahr, nimmt sie ernst
- Überlässt Erfolgeintritt dem Zufall

Wenn im
SV steht...

- Täter lehnt die Tat innerlich ab
- Hofft & vertraut darauf, dass Erfolg ausbleibt
- Verkennt die Gefahr, nimmt sie nicht ernst
- Betätigt Vermeidewillen

Wenn im
SV steht...



Schema Fahrlässigkeitsdelikte

I. Tatbestand

1. Taterfolg/Tathandlung/Tatobjekt etc.
2. Kausalität
3. Objektive Sorgfaltspflichtsverletzung bei objektiver Vorhersehbarkeit
4. Pflichtwidrigkeitszusammenhang
 - a. Vermeidbarkeit bei pflichtgemäßen Verhalten
 - b. Keine Verantwortungsverlagerung
 - c. Schutzzweck der verletzten Sorgfaltspflicht

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld (insbes. subjektive Sorgfaltspflichtsverletzung bei subjektiver Vorhersehbarkeit)

Fall 5: Lästige Pflichten

Tatkomplex 1: Der Tod des K (Strafbarkeit A)

A. Gem. §222, indem er seine Arbeit nicht kontrollierte?

I. Tatbestand

1. Erfolg

(+), da K gestorben ist

2. Objektive Sorgfaltspflichtsverletzung

A ließ die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Betracht & dies war objektiv vorhersehbar, da er die Gasanschlüsse nur oberflächlich bearbeitet hat

3. Pflichtwidrigkeitszusammenhang

P: K hat selbst auch gepfuscht!

I. Tatbestand

3. Pflichtwidrigkeitszusammenhang

P: K hat selbst auch gepfuscht!

Wie wirkt sich das aus?

e.A.

h.M.

Der Zusammenhang ist bereits gegeben, wenn das Risiko für das Opfer erhöht wird. Nur wenn mit Sicherheit feststeht, dass der Erfolg auch bei sorgfältigem Verhalten eingetreten wäre, kommt ein Zusammenhang nicht in Betracht. Arg.:

- Optimaler Rechtsgüterschutz
- Telos: Verhinderung von gefährlichen

Der Zusammenhang ist nur gegeben, wenn der Taterfolg bei sorgfältigem Verhalten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeblieben wäre.
Arg.:

- Widerspruch zum Zweifelssatz droht
- Sonst würden Verletzungsdelikte zu bloßen Gefährdungsdelikten

I. Tatbestand

3. Pflichtwidrigkeitszusammenhang

P: K hat selbst auch gepfuscht!

Wie wirkt sich das aus?

Die besseren Argumente sprechen für die h.M., da der Zweifelsgrundsatz ein elementares Prinzip im Strafrecht darstellt

Ergo: Ein Zusammenhang ist nicht gegeben

4. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist nicht erfüllt

II. Ergebnis

Eine Strafbarkeit scheidet aus

4. Kurseinheit AT

B. Endergebnis
A ist straffrei

Fall 5: Lästige Pflichten

Tatkomplex 2: Der Tod von C und D (Strafbarkeit A)

A. Gem. §§222, 13 I, indem er die Masken nicht besorgte und C verstarb?

Schema Fahrlässigkeitsdelikte durch Unterlassen

I. Tatbestand

1. Taterfolg/Tatobjekt/etc.
2. Tathandlung: Unterlassen (Unterlassen, Möglichkeit der Vornahme, Quasi-Kausalität, Garantenstellung, Entsprechungsklausel)
3. Fahrlässigkeit (Objektive Sorgfaltspflichtsverletzung, objektive Vorhersehbarkeit, Vermeidbarkeit, keine Verantwortungsverlagerung, Schutzzweck der verletzten Sorgfaltspflicht)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld (Subjektive Sorgfaltspflichtsverletzung bei subjektiver Vorhersehbarkeit)

Fall 5: Lästige Pflichten

Tatkomplex 2: Der Tod von C und D (Strafbarkeit A)

A. Gem. §§222, 13 I, indem er die Masken nicht besorgte und C verstarb?

I. Tatbestand

1. Erfolg
 - (+), da C gestorben ist
2. Nichtvornahme einer physisch-realnen Handlung
 - (+), da A die Masken hätte besorgen können
3. Quasi-Kausalität
 - (+); hätte A die Masken besorgt, wäre C sehr wahrscheinlich nicht gestorben

I. Tatbestand

4. Garantenstellung iSv §13

(+), da er als Arbeitgeber für seine Mitarbeiter einzustehen hat, vgl. §618 BGB (& §5 UVV)

Aber: Hat sich C eigenverantwortlich selbst gefährdet?

C kannte die Gefahren & stieg trotzdem in die Grube, hielt das Geschehen also lenkend in den Händen; zudem war es die letzte Handlung (siehe: Abgrenzung Eigen-/Fremdgefährdung)

Jedoch könnte sich der Arbeitgeber stets auf die Eigenverantwortlichkeit berufen & beim Arbeitn. vorhandene Drucksituationen ausnutzen

Ergo: Eine Eigenverantwortlichkeit scheidet aus

I. Tatbestand

5. Entsprechungsklausel
(+), da das Untätigsein besonders schwer wiegt
6. Objektive Sorgfaltspflichtsverletzung
(+), da er offenkundig die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat
7. Pflichtwidrigkeitszusammenhang
(+), Gegenteiliges nicht ersichtlich
8. Zwischenergebnis
Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

A macht sich gem. §§222 I, 13 I strafbar

B. Gem. §§222, 13 I, indem er die Masken nicht besorgte und D starb, da er C retten wollte?

(+); ähnliche Argumentation s.o.

A schafft eine gefährliche Situation für C und eine ihm nahestehende Person (D) unternimmt eine nicht völlig aussichtslose Rettungshandlung; dieser Verlauf ist nicht außerhalb jeglicher Lebenserwartung und ihm zurechenbar

C. Endergebnis

Die zwei fahrlässigen Tötungen sind durch dieselbe Handlung begangen worden und stehen in Tateinheit (§52 I)



Danke für eure
Aufmerksamkeit
und bis zum
nächsten Mal!